

**Niederschrift**  
**zur öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Barth**  
**SV/B/026/2014-19**

**Sitzungstermin:** Donnerstag, den 06.04.2017  
**Sitzungsbeginn:** 18:30 Uhr  
**Sitzungsende:** 22:00 Uhr  
**Ort, Raum:** im Rathaussaal der Stadt Barth

**Anwesend sind:**

Bürgermeister

Kerth, Stefan Dr.

Stadtvertreter(in)

Bossow, Gerhard  
Christoffer, Ute  
Friedrich, Holger  
Galepp, Mario  
Hermstedt, Peter  
Heyden, Henning Dr.  
Klein, Kerstin  
Kühl, Hartmut  
Leistner, Dirk  
Manns, Ramona  
Papenhagen, Peter  
Schriefer, Jens  
Schröter, Frank  
Schubert, Jörg  
Selchow, Frank  
Wallis, Andi  
Wiegand, Lothar

Vertreter der Verwaltung

Kubitz, Manfred  
Pohland, Doreen  
Stroth, Juliane

Geschäftsführer

Stadtwerke Barth GmbH

**Entschuldigt fehlen:**

Stadtpräsident/in

Meinert, Petra

Stadtvertreter(in)

Branse, Ernst  
Klingner-Alert, Christa  
Landt, Henry

## Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung (23.02.2017)
4. Bericht des Bürgermeisters über die Beschlüsse des Hauptausschusses und über wichtige Angelegenheiten der Stadt
5. Einwohnerfragestunde
6. Vorstellung des neuen Kontaktbeamten in der Stadt Barth - Hr. Latwat
7. Antrag FDP-Fraktion+ - Diskussion "Doppelhaushalt der Stadt Barth" (siehe Niederschrift "Stadtvertretung 23.02.2017")
8. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2017/2018 der Stadt Barth K-H/B/398/2017
9. Beratung und Beschluss zur Neufassung der Fernwärmesatzung BA-Abw/B/357/2016
10. Aufstellungsbeschluss der 7. Änderung des Bebauungsplanes A/H/U/P/B/314/2016/1 Nr. 5 der Stadt Barth
11. Anordnung eines Umlegungsverfahrens nach §§ 45 ff Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich „Douzettstraße“ BA-SpT/B/389/2017
12. Anordnung eines Umlegungsverfahrens nach §§ 45 ff Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich „Am Osthafen- Trebin“ BA-SpT/B/390/2017
13. Räumliche Neuordnung der Schulstandorte in der Stadt Barth hier: Anpassung der Planungen LGM/B/115/2015/3
14. Antrag CDU-Fraktion - Neueinteilung Ausschüsse - Änderung Hauptsatzung CDU/B/392/2017
15. Antrag CDU-Fraktion - Privatisierung Straßenbeleuchtung CDU/B/393/2017
16. Antrag aller Fraktionen und Einzelbewerber - "ständige Öffnung Zufahrt zum Wirtschaftshafen" Frak-SV/B/394/2017
17. Antrag Herr Galepp - Austritt aus dem „Zweckverband maritimer Lückenschluss Warnemünde-Stralsund“ Frak-SV/B/395/2017
18. Antrag SPD-Fraktion - Information der Stadtverwaltung-Klage Molenbau SPD/B/396/2017
19. Antrag FDP-Fraktion+ - Vorstellung des Tourismuskonzeptes Zuckerfabrik Barth, der NWB Controlling GmbH & Co. KG FDP/B/397/2017
20. Anfragen und Mitteilungen
21. Schließung der Sitzung

## Niederschrift:

### Öffentlicher Teil

- zu 1 **Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**

Herr Friedrich eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Es erfolgt eine Schweigeminute für Herrn Darkow. (Projekt „Wellentänzer“)

**zu 2      Änderungsanträge zur Tagesordnung**

Es gibt keine Änderungsanträge zur Tagesordnung.

**zu 3      Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung (23.02.2017)**

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung beschließt die Sitzungsniederschrift vom 23.02.2017.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	2

**Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 4      Bericht des Bürgermeisters über die Beschlüsse des Hauptausschusses und über wichtige Angelegenheiten der Stadt**

Herr Dr. Kerth berichtet über die Beschlüsse des Hauptausschusses und über wichtige Angelegenheiten der Stadt u.a.:

- Anfrage Hr. Friedrich – Förderprogramm sozialer Wohnungsbau
- Tragödie um Hr. Darkow (Projekt „Wellentänzer“)
- aktueller Stand Thematik „Bahn“ – es wird ein Video präsentiert. Herr Hermstedt informiert, dass ab dem 10.04.2017 jeden Montag (jeweils 18:30 Uhr – 19:00 Uhr) eine Mahnwache am Bahnhof abgehalten wird.

**zu 5      Einwohnerfragestunde**

Es gibt keine Anfragen von den anwesenden Einwohnern.

**zu 6 Vorstellung des neuen Kontaktbeamten in der Stadt Barth - Hr. Latwat**

Herr Latwat stellt sich kurz vor und informiert, dass er jeden Dienstag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr Sprechstunden abhält. Demnächst vielleicht auch im Rathaus.

**zu 7 Antrag FDP-Fraktion+ - Diskussion "Doppelhaushalt der Stadt Barth" (siehe Niederschrift "Stadtvertretung 23.02.2017")**

Herr Leistner informiert, dass er sich gewünscht hätte, dass über die Angelegenheit „Doppelhaushalt“ ein gesonderter Beschluss gefasst worden wäre. Dieses habe auch keine Vorteile für die Stadtvertretung.

Herr Dr. Kerth sagt, dass das Interesse an einem „Doppelhaushalt“ aus den Ausschüssen herauszuhören war. Nachtragshaushalte wurden in den letzten Jahren in der Stadt Barth nicht beschlossen, wären aber ein Instrument.

**zu 8 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2017/2018 der Stadt Barth**

Herr Dr. Kerth begründet ausführlich die Vorlage.

**Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

Auf der Grundlage der §§ 45 ff. KV M-V und auf Basis des Haushaltserlasses vom 29.09.2016 wurde die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2017 und 2018 für die Stadt Barth erarbeitet.

Der Haushaltsplan 2017/2018 wurde in allen Fachausschüssen beraten.

Der Ergebnishaushalt kann durch Rücklagenentnahme ausgeglichen werden. Im Finanzhaushalt wurde eine Kassenkreditaufnahme in Höhe von 474 T. EUR veranschlagt, welche im genehmigungsfreien Rahmen liegt. Der Kassenkredit dient neben der Zwischenfinanzierung von Baumaßnahmen auch der Deckung des Defizites im laufenden Finanzhaushalt.

Das Haushaltssicherungskonzept ist fortzuschreiben.

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt die Haushaltssatzung 2017/2018 der Stadt Barth mit Ihren Anlagen.  
Die Haushaltssatzung wird Bestandteil dieser Niederschrift.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	6
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## **zu 9 Beratung und Beschluss zur Neufassung der Fernwärmesatzung**

Herr Hermstedt verweist auf seine Anmerkungen im Finanzausschuss in Bezug auf die Thematik „Anschluss- und Benutzerzwang“ und stellt im Namen der FDP-Fraktion den Antrag, dass der Tagesordnungspunkt in die Ausschüsse verwiesen wird.

Herr Lanz erläutert diese Thematik.

### **Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

Die derzeit geltende Wärmesatzung ist aus dem Jahr 1995. Im Jahr 1998 erfolgte einmalig eine geringe Änderung zum § 8 – Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.

Diese Satzung bedarf in vielen Dingen unbedingt einer Überarbeitung, da sie nicht mehr rechtssicher ist.

Gründe dafür sind u. a.:

- die aktuelle Rechtsprechung
- veränderte Voraussetzungen für die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges
- geänderte Rechtsgrundlagen, z. B. Ermächtigungsgrundlage durch Erlass des § 16 des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EE-WärmeG)

Aufgrund dessen wird Ihnen hier eine Neufassung einer Fernwärmesatzung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Die wichtigsten Änderungen im Vergleich zur alten Satzung sind u. a.:

- Anpassung der Präambel an die geänderten Rechtsgrundlagen
- Anpassung und Erweiterung der allgemeinen Gründe für den Erlass dieser Satzung
- Konkretisierung bestimmter Begrifflichkeiten
- die Regelungen zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wurden vollständig neu gefasst
- das beauftragte Unternehmen wird in der neuen Satzung konkret benannt
- neu aufgenommen wurden auch Ordnungswidrigkeiten

Die neue Satzung soll ab Bekanntmachung in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt tritt dann die alte Satzung in der Fassung ihrer 1. Änderung außer Kraft.

Aufgrund der Beratungen der Satzung im Finanzausschuss und im Bauausschuss hier einige Anmerkungen:

Zweck dieser Fernwärmesatzung ist die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges bzw. das Recht der Anlieger auf Anschluss und Benutzung der Fernwärmanlage.

Laut Finanzausschuss steht die Forderung in § 7 Abs. 1 der Satzung zu ändern, dass die Formulierung „können vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden“ in ein „sind zu befreien“ geändert wird.

Das ist nicht praktikabel und sinnvoll und würde dem Zweck der Satzung entgegenstehen.

Des Weiteren wurde gewünscht, Preise festzuschreiben. Das ist nicht möglich. Preisregelungen gemäß § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV unterliegen besonderen Vorgaben. Die Pflicht zur Änderung der Preisanpassungsklauseln obliegt den Stadtwerken als Fernwärmelieferant. Die Erfüllung dieser Verpflichtung kann nicht davon abhängig gemacht werden, dass die Stadt dann diese Satzung ändert oder auch nicht. Die Stadtwerke müssen die nach § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bestehende Möglichkeit zur Änderung der vertraglichen Regelungen, auch der Preisanpassungsregelung, uneingeschränkt nutzen können, um auf mögliche Änderungen in der Kostensituation reagieren zu können. Mit Satz 2 ist aber ein Kontrollrecht der Stadt fest geschrieben und damit eine Möglichkeit auf den Preis einzuwirken, gegeben.

Seitens des beratenden Anwaltsbüros der Stadtwerke wurde die erarbeitete neue Satzung nochmals überprüft. Aufgrund dessen erfolgten noch einige wenige Anpassungen, um nicht ganz konkrete Formulierungen etc. auszuschließen.

Die Änderungen sind unterstrichen und deshalb ersichtlich.

Die Festschreibung der Stadtwerke als Betreiber ist unschädlich und kann erfolgen. Sollte der Betreiber wechseln, muss dann allerdings eine Änderung zur Satzung erfolgen.

Aus den genannten Gründen wurde die Satzung, wie bereits erklärt, noch einmal überarbeitet und ist in geänderter Form Anlage dieser Vorlage.

Ich bitte Sie, dem vorliegenden Satzungsentwurf mit seinen Anlagen zuzustimmen.

### **Beschluss:**

Die Stadtvertretung beschließt, dass dieser Tagesordnungspunkt zurück in die Ausschüsse verwiesen wird.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	12
Stimmenthaltungen:	1

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### **Beschluss:**

Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt die Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung in der Stadt Barth (Fernwärmesatzung) einschließlich ihrer Anlage. Die Fernwärmesatzung mit ihrer Anlage wird Anlage und Bestandteil der Sitzungsniederschrift.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	5
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## **zu 10    Aufstellungsbeschluss der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Stadt Barth**

Herr Dr. Kerth begründet die Vorlage.

### **Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

Im wirksamen B-Plan Nr. 5 der Stadt Barth „Hafenbereich“ ist westlich des Geländes des Seglervereins und östlich der Barther Schiffswerft eine private Grünfläche „Spielplatz“ festgesetzt, die bisher aber nicht umgesetzt wurde. Die Fläche grenzt im Norden an den Barther Bodden. Südlich davon setzt der Bebauungsplan ein allgemeines Wohngebiet (WA 1) fest. Der südliche Teil des WA 1 ist von einer Bebauung ausgenommen. Zwischen der Grünfläche und dem WA 1 verläuft die vorgesehene Hochwasserschutztrasse, die nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen wurde. Westlich des WA 1 ist ein Fußweg festgesetzt, der weiter nach Norden verläuft und die Grünfläche in Richtung Seglerverein quert. Das gesamte Gelände ist, mit Ausnahme eines denkmalgeschützten Gebäudes an der Hafenstraße, unbebaut.

Durch den unmittelbaren Zugang zum Bodden und die Nähe zum Hafen hat das Gebiet eine besondere städtebauliche Bedeutung. Vergleichbare Flächen stehen in der Stadt Barth nur noch in begrenztem Umfang zur Verfügung. Zwischen dem Gelände des Seglervereins und der Schiffswerft Barth gelegen, bietet das Gebiet Potenzial für gewerblich-maritime Nutzungen als auch für attraktives Wohnen am Wasser. Flächen, die in solcher Konstellation Nutzungen zulassen stehen an anderer Stelle des Stadtgebietes nicht zur Verfügung. Diese Standortvorteile können durch die derzeitigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht vollständig genutzt werden. Die nördliche, unmittelbar am Wasser gelegene Fläche ist durch die Festsetzung einer Grünfläche baulich nicht nutzbar; die südlich davon gelegene Fläche dient durch die WA Festsetzung überwiegend dem Wohnen und lässt gewerblich-maritime Nutzungen nur sehr eingeschränkt zu.

Das im Bebauungsplan festgesetzte Gewerbegebiet GE 2 endet im Osten hinter dem Gebäude der Motorenschlosserei. Dadurch kann das vorhandene Gebäude nur für gewerbliche Zwecke genutzt werden. Auch hier könnten die Standortvorteile für zukünftige gewerblich-maritime Nutzungen, verbunden mit dem Wohnen genutzt werden.

Durch die Änderung des Bebauungsplans sollen die Voraussetzungen für ein einheitliches städtebauliches Gesamtkonzept geschaffen werden.

Die Festsetzung eines Mischgebietes (MI) würde eine größere Nutzungsvielfalt ermöglichen und damit die Standortvorteile besser ausschöpfen.

Die beabsichtigte städtebauliche Zielstellung erfordert eine Änderung im Hochwasserschutzkonzept der Stadt Barth. Die beabsichtigten Nutzungen erfordern die Einbeziehung auch der nördlich gelegenen, bisherigen Grünfläche in den Hochwasserschutz. Daher sollen Anstrengungen für eine alternative Hochwasserschutztrasse unternommen werden, die einen optimalen Schutz dieser Flächen ermöglichen.

Nach einer sehr umfangreichen Diskussion wird folgender Beschlussvorschlag zur Abstimmung gebracht.

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung beschließt, dass der Tagesordnungspunkt erst einmal im Bauausschuss der Stadt Barth beraten wird. Danach wird dieser Punkt wieder Thema in der Stadtvertretung sein.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 11 Anordnung eines Umlegungsverfahrens nach §§ 45 ff Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich „Douzettstraße“**

Herr Kubitz begründet die Vorlage.

**Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

Es ist festgestellt worden, dass im Bereich nördlich der Douzettstraße die tatsächliche bauliche und sonstige Nutzung nicht mit den Eigentumsgrenzen übereinstimmt. Dies trifft sowohl für den Verlauf der Erschließungsstraßen und der Wege zu, als auch das Gebäude teilweise Fremdgrundstücken stehen.

Eine privatrechtliche Berichtigung der Grundstücksverhältnisse ist auf Grund der unterschiedlichen Interessenslagen nicht zu erwarten. Da die Bereinigung der Grundstücksverhältnisse insbesondere die Klärung ordnungsgemäßer Grundstückszuschnitte im öffentlichen Interesse liegt, soll die Grundstücksneuordnung im Rahmen eines Umlegungsverfahrens nach den Vorschriften der §§ 45 ff BauGB erfolgen. Ziel der Umlegung ist es, die bisherigen Grundstücke so zu ordnen, dass durch Flächentausch bauordnungsrechtlich zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

Eine Privatnützigkeit der Umlegung ist gegeben, da die Übereinstimmung von Nutzungs-



und Grundstücksgrenzen und die damit einhergehende Beseitigung von Nachbarschaftskonflikten und Grenzstreitigkeiten wesentliche Voraussetzungen für die Verkehrsfähigkeit eines Grundstückes sind. Nur eine umfassende Grundstücksneuordnung gewährleistet den Erhalt sämtlicher von den privaten Grundstückseigentümern errichteter Baulichkeiten und Anpflanzungen. Diese Maßnahme trägt deshalb zum Werterhalt der Baugrundstücke bei. Aus diesem Grund sind die für die Durchführung der Umlegung entstehenden Verfahrenskosten in der Regel den begünstigten Grundstücken aufzuerlegen.

Um das Umlegungsverfahren einleiten zu können, ist die Anordnung nach § 46 Abs. 1 BauGB durch die Stadt Barth (Gemeinde) erforderlich.

Die Durchführung der Umlegung wird dem Umlegungsausschuss zur selbstständigen Durchführung übertragen. Die Umlegung wird nach einer noch zu erfolgenden vorherigen Anhörung der betroffenen Eigentümer durch einen Beschluss des Umlegungsausschusses nach § 47 Abs. 1 Satz 1 BauGB förmlich eingeleitet.

Gemäß §46 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §6 der Umlegungsausschusslandesverordnung (UmlALVO M-V) können die vom Umlegungsausschuss (Umlegungsstelle) im Umlegungsverfahren zu treffenden Entscheidungen von einer Geschäftsstelle vorbereitet werden. Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses sollen gemäß § 46 Abs. 4 BauGB in Verb. mit §6 Abs. 2 UmlALVO M-V dem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Lothar Bauer aus Wismar übertragen werden.

### **Beschluss:**

Die Stadtvertretung Barth beschließt:

Für die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse werden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Für den Bereich Douzettstraße wird hiermit die Umlegung gemäß § 46 (1) BauGB angeordnet.
2. Die Aufgaben der Umlegungsstelle gemäß § 46 (1) BauGB in Verbindung mit §1 Umlegungsausschusslandesverordnung (UmlALVO M-V) werden dem Umlegungsausschuss übertragen.

Die Tätigkeiten einer Geschäftsstelle zur Vorbereitung der im Umlegungsverfahren zu treffenden Entscheidungen werden gemäß § 46 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 2 UmlALVO M-V dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Lothar Bauer, (Anschrift: Vermessungsbüro Bauer und Siwek, Kanalstraße 20, 23970 Wismar) übertragen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	3

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 12 Anordnung eines Umlegungsverfahrens nach §§ 45 ff Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich „Am Osthafen- Trebin“**

Herr Kubitz begründet die Vorlage.

**Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

Der Bereich nördlich der Straße Am Osthafen und östlich des Hotels „Speicher Barth“ ist im Rahmen eines Umlegungsverfahrens für die Errichtung einer Wohn- und Ferienanlage und des neuen Hafenbeckens durch die Neuordnung der Grundstücksverhältnisse bereits vorbereitet worden.

Nunmehr hat sich anlässlich der Umverlegung des Kreuzungsbereiches Trebin/ Hafensstraße und der hierzu notwendigen Grundstücksregelung ergeben, dass die Grundstücke entlang der Straße Trebin sowohl ungeordnet ihre Grundstücke über die Parkplatzanlage Am Osthafen, als auch hier auf Flächen der Stadt umfangreiche Überbauungen stattgefunden haben. Darüber hinaus zeichnet sich ab, dass umfangreiche Regelungen zum Stellplatznachweis für mehrere Bauvorhaben u.a. der Wohn- und Ferienanlage auf den städtischen Flächen notwendig werden. Aufgrund der Vielzahl der auch nur im Zusammenhang zu lösenden Problemstellungen, soll das Umlegungsgebiet auch auf diesen Bereich ausgeweitet werden.

Da eine vollständige privatrechtliche Einigung über alle für die Entwicklung des Bereiches notwendigen Regelungen ist kurzfristig nicht zu erwarten ist, aber an der zügigen Realisierung ein öffentliches Interesse besteht, ist die Einleitung eines Umlegungsverfahrens gemäß §§ 45ff BauGB unerlässlich. Die Umlegung wird entsprechend § 45 (2) BauGB durchgeführt. Das Verfahren liegt im Bereich des Sanierungsgebietes „Hafenbereich“ Durch die Umlegung werden die Voraussetzungen für die Erreichung der für diesen Bereich festgelegten Sanierungsziele geschaffen.

Das Umlegungsverfahren gemäß §§ 45-79 BauGB bildet die Gewähr, dass die durch die geplanten Entwicklungsschritte entstehenden Vor- und Nachteile gerecht verteilt werden. Das Umlegungsgebiet umfasst den sich aus der Anlage ergebenden Bereich. Da die Bereinigung der Grundstücksverhältnisse insbesondere im Hinblick auf die Bildung der im Sinne der Landesbauordnung zweckmäßig gestalteter Baugrundstücke, sowie die Schaffung von Infrastrukturmaßnahmen im öffentlichen Interesse liegt, soll die Grundstücksneuordnung im Rahmen eines Umlegungsverfahrens nach den Vorschriften der §§ 45ff BauGB erfolgen. Eine Privatnützigkeit der Umlegung ist dadurch gegeben, dass durch die Entflechtung und Ordnung der Eigentums- und Rechtsverhältnisse die Voraussetzungen für die Verkehrsfähigkeit der Grundstücke geschaffen werden. Nur eine umfassende Grundstücksneuordnung trägt zum nachhaltigen Werterhalt der Grundstücke bei.

Um das Umlegungsverfahren einleiten zu können, ist die Anordnung nach § 46 Abs. 1 BauGB durch die Stadt Barth erforderlich.

Die Durchführung der Umlegung wird dem Umlegungsausschuss zur selbstständigen Durchführung übertragen. Die Umlegung wird nach einer noch zu erfolgenden vorherigen Anhörung der betroffenen Eigentümer durch einen Beschluss des Umlegungsausschusses nach § 47 Abs. 1 Satz 1 BauGB förmlich eingeleitet.

Gemäß §46 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §6 der Umlegungsausschusslandesverordnung (UmlALVO M-V) können die vom Umlegungsausschuss (Umlegungsstelle) im Umlegungsverfahren zu treffenden Entscheidungen von einer Geschäftsstelle vorbereitet werden. Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses sollen gemäß § 46 Abs. 4 BauGB in Verb. mit §6 Abs. 2 UmlALVO M-V dem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Lothar Bauer aus Wismar übertragen werden.

### **Beschluss:**

Die Stadtvertretung Barth beschließt:

Für die Neuordnung des Bereiches zwischen den Straßen Am Osthafen und Trebin werden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Für den Bereich zwischen den Straßen Am Osthafen und Trebin im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hafengebiet“ wird hiermit die Umlegung gemäß § 46 (1) BauGB angeordnet.
2. Die Aufgaben der Umlegungsstelle gemäß § 46 (1) BauGB in Verbindung mit §1 Umlegungsausschusslandesverordnung (UmlALVO M-V) werden dem Umlegungsausschuss übertragen.
3. Die Tätigkeiten einer Geschäftsstelle zur Vorbereitung der im Umlegungsverfahren „Am Osthafen-Trebin“ zu treffenden Entscheidungen werden gemäß § 46 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 2 UmlALVO M-V dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Lothar Bauer, (Anschrift: Vermessungsbüro Bauer und Siwek, Kanalstraße 20, 23970 Wismar) übertragen.“

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## **zu 13 Räumliche Neuordnung der Schulstandorte in der Stadt Barth hier: Anpassung der Planungen**

Herr Kubitz begründet die Vorlage.

### **Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

Wie bereits in der letzten Sitzung des Schul- und Sozialausschusses am 20.02.2017 mitgeteilt, soll für die beabsichtigte Neuordnung der Schulstandorte nunmehr die Förderung nach der ELER-Richtlinie beantragt werden. Dies muss bis spätestens 31.03.2017 geschehen.

Entsprechend der aktuellen ELER-Richtlinie können Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben von maximal 5.000.000 € gefördert werden. Die Förderquote beträgt 100 %, wobei der nationale Kofinanzierungsanteil von 25 % der gewährten Förderung durch die Stadt Barth zu tragen ist.

Es soll sowohl für den geplanten Erweiterungsbau am Gymnasium, Uhlenflucht 5 als auch für den Umbau des Regionalschulteils in der B.-Brecht-Straße ein Antrag gestellt werden.

Seitens des Wirtschaftsministeriums wurde im Januar 2017 der Hinweis gegeben, dass das Kommunalinvestitionsprogramm aufgestockt werden soll. Hierzu gibt es jedoch noch keine konkreten Vorgaben. Grundsätzlich könnte man hier jedoch von einer Förderquote von 90 % ausgehen. Unter Umständen kann dann nach diesem Programm die Förde-

zung für das Vorhaben beantragt werden. Da die ELER-Förderung hiermit nicht kombinierbar ist, wären die nunmehr zunächst zu stellenden Anträge zurückzuziehen.

Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie stammen aus 09/2015. Auf die Ausführungen in der Vorlage LGM/B/115/2015/1 wird an dieser Stelle verwiesen.

Um die Aktualität dieses Planungsstandes abzuklären, fanden am 10.01.2017 Gespräche mit den beiden Schulleitungen und sowie der Hortleitung statt.

Im Ergebnis ist folgendes festzuhalten:

1. Erweiterungsbau am Gymnasium, Uhlenflucht 5

Basierend auf den bisherigen Planungsstand aus 09/2015 wurde weiterer Raumbedarf unter Bezugnahme auf die tatsächliche Entwicklung der Schülerzahlen seitens der Schulleitung festgestellt. Auf die bereits im letzten Ausschuss übergebenen Unterlagen zur Entwicklung der Schülerzahlen im Schuljahr 2016/2017 im Vergleich zur Schulentwicklungsplanung wird an dieser Stelle verwiesen. Die Anpassungswünsche / Vorstellungen der Schule sind der Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

Im Vergleich zur bisherigen Planung lassen sich folgende Anpassungsschwerpunkte zusammenfassen:

Planung Stand 09/2015	Raumbedarf Schule Stand 01/2017
10 Klassenräume im Erweiterungsbau	9 Klassenräume zzgl. 1 Doppelraum Geografie mit Vorbereitung 1 Doppelraum Geschichte mit Vorbereitung
2 Förderräume	5 Förderräume
1 Musik / Aula mit Vorbereitung	2 Musik / Aula mit Vorbereitung
1 Lehrerzimmer 92,84 m <sup>2</sup>	1 Lehrerzimmer / Konferenzraum 136,28 m <sup>2</sup> mit Beratungsraum 15,71 m <sup>2</sup>
1 Lehrerarbeitsraum 23,85 m <sup>2</sup>	1 Lehrerarbeitsraum 56,34 m <sup>2</sup>
Mensa wie bisher im OG der Sporthalle	Mensa mit Nebenraum im Erweiterungsbau
Schulverwaltung im EG	Umplanung der räumlichen Anordnung
Noch keine Betrachtung	Erschließung neuer Parkflächen auf dem Gelände
Noch keine Betrachtung	Zusätzliche Schulhof- / Aufenthaltsfläche südlich des Erweiterungsbaus
Noch keine Betrachtung	Abwicklung Schulbusverkehr

2. Umbau des Regionalschulteils, B.-Brecht-Straße 13

Der Raumbedarf der Grundschule und des Horts ist durch die vorhandenen Räumlichkeiten „gedeckt“. Ein Ausgleich kann nur über Doppelnutzungen wie bereits geplant erfolgen.

Die Anpassungswünsche in der Raumplanung beschränken sich damit darauf, dass die Doppelnutzung des Kunstraumes einschl. Vorbereitung (2. OG) nicht erfolgen soll. Der Brennofen soll im Hortbereich (3.OG) aufgestellt werden und kann hier von der Grundschule mitgenutzt werden.

Weiterhin wurde angeregt, die Trennwand zwischen Lehrküche und Ausgabeküche (EG) zu entfernen, da die Lehrküche ansonsten zu klein wäre.

Der Fokus der Planungsanpassung bzw. Erweiterung liegt hier bei der Gestaltung der Außenanlagen.

Sowohl für die Schule als auch für den Hort soll eine individuelle Gestaltung der Außenanlage erfolgen. Im Ergebnis des Gespräches sollen beide Außenspielbereiche voneinander getrennt sein. Anliegend erhalten Sie die jeweiligen Anregungen. Leider ist es aufgrund des Zustandes der Spielgeräte am jetzigen Standort nicht möglich, diese wiederzuverwenden.

Hinsichtlich der Gestaltung der Außenanlagen / Schulhof für den Grundschulbereich erfolgte eine Beteiligung der Grundschüler der 3. und 4. Klassen.

Die Zusammenfassung dieser Ideen sowie die Anforderung der Hortleitung sind dieser Vorlage als Anlage 2 und 3 beigelegt.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Einrichtung einer „Kiss-and-go-Zone“ in Form einer Wendeschleife sowie Parkflächen für Lehrer und Erzieher (ca. 30). Die Lage ist im beiliegenden Plan grob eingezeichnet.

Vorstehende Punkte wurden dem mit der Erstellung der Machbarkeitsstudie beauftragten Planungsbüro (aib Bauplanung Nord GmbH) mit der Bitte um Aktualisierung der Planungsunterlagen und der Kostenschätzung aufgegeben.

Die überarbeiteten Planungsunterlagen einschließlich neuer bzw. erweiterter Kostenschätzung liegen zwischenzeitlich vor und sind dieser Vorlage als Anlage 4 und 5 beigelegt.

Hierzu sollen nachfolgende Erläuterungen gegeben werden:

#### 1. Erweiterungsbau am Gymnasium, Uhlenflucht 5

Der von der Schule im Nachgang zum o. g. Gespräch aufgezeigte Raumbedarf liegt deutlich über dem Stand der Planungen aus September 2015.

Die Übersicht auf Seite 2 der Anlage 4 macht einen Vergleich des Planungstandes zum Stand 09/2015, den von der Schule gemeldeten Raumbedarf sowie die planerische Umsetzung des Anpassungsbedarfes möglich.

Nach dem bisherigen Planungsstand wies der Erweiterungsbau eine Brutto-Grundfläche von 1.942 m<sup>2</sup> aus.

Der von der Schule gemeldete angepasste Raumbedarf würde mit einer Brutto-Grundfläche von 3.164,35 m<sup>2</sup> zu Buche schlagen.

Die Spalten 6-8 der Übersicht geben Aufschluss darüber, wie der Raumbedarf der Schule in der Planung Umsetzung fand. Die farblichen Markierungen weisen auf eine vom gemeldeten Raumbedarf abweichende Umsetzung hinsichtlich der einzelnen Raumgrößen hin.

Die überarbeitete Planung kommt zu einem Flächenbedarf von 2.902 m<sup>2</sup> BGF für den Erweiterungsbau. Im Vergleich zum bisherigen Planungsstand aus 09/2015 hat sich damit die Fläche des Erweiterungsbaus um rd. 50 % vergrößert. Folglich ist eine zweigeschossige Lösung nicht mehr möglich. Die aktualisierten Planungen gehen nunmehr von einem dreigeschossigen Erweiterungsbau aus.

Der von der Schule vorgelegte Raumbedarf wurde von der Verwaltung – gerade im Hinblick auf die sich daraus ergebende Kostensteigerung – nicht unkritisch betrachtet.

Allerdings gibt die tatsächliche Entwicklung der Schülerzahlen im Vergleich zur Schulentwicklungsplanung Anhaltspunkte für einen höheren Raumbedarf her.

Weiterhin sollte aus Sicht der Verwaltung unumstritten sein, dass die Mensa im Erweiterungsbau zu integrieren ist. Der bisherige Essenraum im OG der Sporthalle bietet ca. 70 – 80 Plätze. Bereits im Rahmen der Diskussion im Jahr 2015 war die weitere Nutzung dieses Raumes eher als Kompromiss anzusehen. Die neuen Planungen gehen nunmehr davon aus, dass die im Erweiterungsbau integrierte Mensa 155 Plätze bietet.

Seitens der Verwaltung werden daher keine Möglichkeiten zur Reduzierung des Flächenbedarfes gesehen. Denn um eine spürbare Kostenminderung zu erreichen, wäre der Raumbedarf derart zu minimieren, dass der Erweiterungsbau wieder zweigeschossig errichtet werden könnte. Damit fiel man jedoch wieder auf den Planungsstand aus September 2015 zurück. Eine Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung käme nicht zum Zug. Allein die Unterbringung der Mensa im Erweiterungsbau führt zu einem zusätzlichen Raumbedarf (inkl. Ausgabeküche) von rd. 220 m<sup>2</sup>.

Es ist nicht auszuschließen, dass innerhalb der aktuellen Planung die eine oder andere Optimierungsmöglichkeit besteht.

Aufgrund der drängenden Zeit für die Antragstellung (Frist 31.3.2017) wird jedoch verwaltungsseitig empfohlen, die vorgelegte überarbeitete Planung als Grundlage für den zu stellenden Förderantrag zu verwenden.

Überdies können im Rahmen der Erstellung der Genehmigungsplanung noch Anpassungen vorgenommen werden.

An dieser Stelle sei jedoch auch darauf hingewiesen, dass im Zuge des Fördermittel-Antragsverfahrens das vorgelegte Raumprogramm der Genehmigung des zuständigen Ministeriums bedarf. Weiterhin hat eine baufachliche Prüfung zu erfolgen.

Aus diesen Prüfungen heraus können sich auch verpflichtende Änderungen zu den Planungen ergeben.

Die Kostenschätzung für die überarbeitete Planung schließt mit einer Summe von rd. 4.962.537 € ab und liegt damit knapp unter der für die ELER-Förderung festgelegte Höchstgrenze von 5.000.000 €.

Unter Bezugnahme auf die angedachte Aufnahme der Sanierung / Erneuerung der Tartanlaufbahn in dieses Projekt ist mitzuteilen, dass dies nicht Bestandteil dieser Kostenschätzung ist. Ebenso fanden die von der Schule gewünschten zusätzlichen Parkmöglichkeiten und Änderung an der Abwicklung des Schulbusverkehrs keinen Einfluss in die Planung.

Angesichts des Ergebnisses der Kostenschätzung ist die Aufnahme von zusätzli-

chen Kostenposition auch nicht möglich. Überschreitet das Investitionsvolumen die o. g. Höchstsumme, so wäre das gesamte Projekt nicht förderfähig.

Die vorliegende Kostenschätzung weist für Außenanlagen einen Betrag in Höhe von 244.247 € aus. Dieser beinhaltet überwiegend die Kosten für die Erschließung und Anschlusskosten. Weiterhin ist hier eine Kostenposition für eine geringfügige Erweiterung von Parkplatzflächen, für die Anlage von Wegeflächen sowie für die Herrichtung von Aufenthaltsflächen enthalten.

## 2. Umbau des Regionalschulteils, B.-Brecht-Straße 13

Wie bereits oben dargestellt, beziehen sich die Anpassungen der Planungen hauptsächlich auf die Gestaltung der Außenanlagen.

Die von der Grundschule und dem Hort vorgebrachten Vorschläge zur Gestaltung der Außenbereiche wurden weitestgehend in die Planungen aufgenommen. Ebenso wurde die angeregte Trennung der Spielbereiche Hort und Grundschule berücksichtigt.

Eine Darstellung findet sich im Lageplan (Seite 2 der Anlage 5). Die Planungsunterlagen enthalten ebenfalls Abbildungen von Spielgeräten udgl. die verbaut werden könnten.

Ausweislich des Kostenüberschlages (Seite 1 der Anlage 5) sind für die Gestaltung der Außenanlagen Kosten von 238.000 € anzusetzen.

Hierin inbegriffen ist auch die Einrichtung einer „Kiss-and-go-Zone“ mit 30 Stellplätzen inkl. Zuwegung. Hinsichtlich der Ausgestaltung dieser „Kiss-and-go-Zone“ bestehen verwaltungsseitig noch Änderungsbedarfe. So sollte versucht werden, einen Teil der Aufstellflächen längs zum Divitzer Weg anzuordnen um dort ein gefahrloses Aussteigen der Kinder möglichst nah am Schulhofeingang zu ermöglichen.

Noch nicht in der Kostenschätzung enthalten ist das Umsetzen des Minispielfeldes. Auch dies sollte nach Auffassung der Verwaltung untersucht werden und zunächst in der Kostenschätzung mit einer entsprechenden Position (überschlägig 50.000 €) hinterlegt werden.

Ausgehend von der bisherigen Kostenschätzung für den Umbau im Gebäude sowie den Einbau eines Außenaufzuges ergeben sich folgende Gesamtkosten:

Bauwerkskosten gemäß Kostenschätzung vom 24.09.2015	405.700 €
Außenanlagen gemäß Kostenüberschlag vom 23.02.2017	238.000 €
Umsetzen des Minispielfeldes	50.000 €
Ausstattung	155.000 €
Planungskosten	138.000 €
<b>Summe:</b>	<b>986.000 €</b>

Auch hier wird verwaltungsseitig empfohlen, diesen Ansatz zunächst als Grundlage für die Beantragung der Fördermittel zu verwenden.

Die mit dieser Vorlage übergebenen Planungsunterlagen sind den Schulen sowie dem Hort vor Beratung im Schul- und Sozialausschuss noch nicht zugeleitet worden. Es ist beabsichtigt, den Einrichtungen die Planungen in der 9. / 10. Kalenderwoche vorzustellen.

Vorbehaltlich des Beschlusses der Stadtvertretung wurden bereits die sich aus den angepassten Kostenschätzungen ergebende Planansätze in die Haushaltsplanung 2017/2018 übernommen.

Für die Neuordnung der Schulstandorte wurde bereits eine Wirtschaftlichkeits- einschließlich Folgebetrachtung erstellt. Allerdings beruht diese auf den Planungsstand aus 09/ 2015. Somit ist eine Anpassung dieser Betrachtung erforderlich. Diese wird spätestens zur Sitzung der Stadtvertretung am 30.03.2017 vorgelegt.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die für den Erweiterungsbau am Gymnasium notwendigen Planungsleistungen aufgrund des ermittelten Auftragswertes europaweit auszuschreiben sind.

Zur genauen Vorgehensweise gibt es noch Klärungsbedarf. Allerdings ist die Durchführung eines solchen Verfahrens durch die Verwaltung nicht leistbar, sodass hierfür externe Beratungsleistungen in Anspruch zu nehmen sind. Zum Umfang der hierfür entstehenden Kosten kann zum derzeitigen Zeitpunkt noch keine verlässliche Aussage getroffen werden. Für ein vergleichbares Verfahren lagen die Kosten bei 17.850 €; sodass zunächst von diesem Kostenansatz ausgegangen wird. Allerdings werden hierzu entsprechende Vergleichsangebote eingeholt werden müssen. Erst nach Auswertung dieser Angebote können belastbare Angaben zum Kostenrahmen gegeben werden.

Herr Schubert sagt, dass es ein gutes Projekt sei und bittet darum, dass die Freizeitsportanlage in Barth-Süd mit in das Projekt integriert wird.

Herr Kubitz sagt, dass die Stadt Barth nicht Eigentümer der Freizeitsportanlage sei.

Herr Friedrich bittet ebenfalls darum, dass die Freizeitsportanlage in Barth-Süd mit in das Projekt integriert wird.

Frau Klein sagt, dass

1. Die Seilbahn mit integriert werden muss.
2. Die Spielgeräte aus der Nobert-Schule sollten dann woanders ausgestellt werden.
3. Es soll versucht werden, dass das Minispielfeld umgesetzt werden.

Herr Kubitz sagt, dass die Stadtvertretung bestimmt, wo die Seilbahn aufgestellt wird.

Weiterhin sagt Herr Kubitz, dass die Spielgeräte der Nobert-Schule nach TÜV-Protokoll bei einem Umzug nicht wieder verwendet werden dürfen. Die Umsetzung des Minispielfeldes müsse geprüft werden.

Herr Hermstedt stellt einen Antrag auf Abstimmung.

### **Beschluss:**

Die Stadtvertretung der Stadt Barth beauftragt auf Grundlage ihres Grundsatzbeschlusses den Bürgermeister, basierend auf der aktualisierten Planung (Stand 21./23.02.2017) die entsprechenden Förderanträge zu stellen.



### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## **zu 14 Antrag CDU-Fraktion - Neueinteilung Ausschüsse - Änderung Hauptsatzung**

Herr Schröter begründet den Antrag.

Nach einer kurzen Diskussion stellt Herr Galepp den Antrag, dass die Thematik „Denkmalschutz- und Pflege“ im WIFÖ-Ausschuss behandelt werde.

Herr Friedrich bringt den Antrag von Herrn Galepp zur Abstimmung.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	6

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### **Beschluss:**

Die Stadtvertretung beschließt den Antrag der CDU-Fraktion zur 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Barth.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	3

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## zu 15 **Antrag CDU-Fraktion - Privatisierung Straßenbeleuchtung**

Herr Schröter begründet den Antrag.

Nach einer umfangreichen Diskussion, wird der Beschlussvorschlag wie folgt geändert.  
„Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt, dass die Thematik „Privatisierung Straßenbeleuchtung“ in den Ausschüssen behandelt wird. Insbesondere soll eine Kostengenerüberstellung zur jetzigen Betreibung angefertigt werden.“

Herr Friedrich bringt den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

### **Beschluss:**

Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt, dass die Thematik „Privatisierung Straßenbeleuchtung“ in den Ausschüssen behandelt wird. Insbesondere soll eine Kostengenerüberstellung zur jetzigen Betreibung angefertigt werden.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## zu 16 **Antrag aller Fraktionen und Einzelbewerber - "ständige Öffnung Zufahrt zum Wirtschaftshafen"**

Herr Schröter begründet den Antrag.

Herr Kubitz nimmt hierzu Stellung.

Auf Nachfrage von Herrn Leistner sagt Herr Kubitz, dass in der Slip-Anlage nicht ein Cent an Fördermittel stecken.

Herr Galepp informiert, dass er gestern ein Gespräch mit Herrn Rammin gehabt habe. Dieses verlief sehr positiv.

Herr Leistner stellt daraufhin den Antrag, dass alles so bleibt wie bisher auch.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	2
Stimmenthaltungen:	1

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 17 Antrag Herr Galepp - Austritt aus dem „Zweckverband maritimer Lückenschluss Warnemünde-Stralsund“**

Herr Galepp begründet den Antrag und sagt, dass der Zweck des Verbandes aus dem Auge verloren wurde

Nach einer umfangreichen Diskussion stellt Herr Schröter den Antrag auf Abstimmung.

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt den Antrag von Herrn Galepp auf schnellstmöglichen Austritt aus dem „Zweckverband maritimer Lückenschluss Warnemünde-Stralsund“.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	9
Stimmenthaltungen:	2

**Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 18 Antrag SPD-Fraktion - Information der Stadtverwaltung-Klage Molenbau**

Herr Wallis beantragt, dass der Tagesordnungspunkt in der nächsten Stadtvertretersitzung (nichtöffentlicher Teil) behandelt wird und begründet diesen Antrag.  
Herr Schröter sagt, dass hier auch die Thematik „Rückzahlung eventueller Fördermittel“ reingehöre.

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt, dass die Themen „Klage Molenbau“ und „Eventuelle Rückzahlung von Fördermitteln“ in der nächsten Stadtvertretersitzung (nichtöffentlicher Teil) behandelt wird.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

**Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 19 Antrag FDP-Fraktion+ - Vorstellung des Tourismuskonzeptes Zuckerfabrik Barth, der NWB Controlling GmbH & Co. KG**

Herr Papenhagen sagt, dass dieses Projekt erst einmal im Ausschuss besprochen werden sollte.

Herr Leistner begründet den Antrag.

Herr Hermstedt sagt, dass eigentlich der Architekt anwesend sein sollte.

Es erfolgt eine Diskussion.

Die FDP-Fraktion stellt den Antrag, dass die Thematik in den Ausschüssen behandelt wird.

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt, dass die Thematik in die Ausschüsse verwiesen wird.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 20 Anfragen und Mitteilungen**

- Herr Hermstedt informiert, dass in der nächsten Stadtvertretersitzung die Thematik „Nachbesetzung von sachkundigen Einwohnern“ behandelt wird.
- Weiterhin spricht Herr Hermstedt das Thema „Erhaltung der Bahn“ an und informiert über die geplanten Mahnwachen.
- Herr Schröter stellt folgende Anfragen:
  - aktueller Stand „Vinetarium“
  - Plan Baumaßnahme Chausseestraße
  - Jahresplan Werkstoffhof
  - Reparatur kleiner Tartanplatz (Sportplatz)
- Herr Leistner fragt, ob das Hafengelände schon notariell verkauft wurde. Herr Kubitz sagt, dass der Vertrag am 06.03.2017 notariell beglaubigt wurde.
- Weiterhin spricht Herr Leistner das Thema „Bau eines Kreisels – Umgehungsstraße“ an. Herr Schubert unterstützt dieses.
- Des Weiteren fragt Herr Leistner zum Stand „Vitalis“ an.
- Herr Leistner fragt ob die „alte“ Dampfmaschine des Technischen Betriebes verkauft werde, da eine neue Maschine geleast worden ist.

- Herr Galepp stellt eine Anfrage zur Thematik „Wegenutzung durch die Gartenanlage Wilhelm-Liebknecht-Straße bei Hago vorbei“.
- Weiterhin sagt Herr Galepp, dass der Beschluss aus dem Hauptausschuss zur Thematik „Werftstraße“ so schnell wie möglich über die Bühne gehen soll.
- Herr Selchow sagt, dass er noch keine Antworten auf seine Anfragen aus der letzten Stadtvertretersitzung habe.
- Herr Friedrich fragt zur Thematik „Planungssicherheit Spielplatz Bleicherwall“ an. Die Spielplatzinitiative habe über 8.000,00 € über Sponsoren gesammelt.
- Weiterhin fragt Herr Friedrich, wie viele Verstöße es nach dem Bußgeldkatalog im Einwohnermeldeamt bis zum 31.03.2017 gegeben hat und wie viele Bürger aktuell einen ungültigen Ausweis besitzen.

## zu 21 **Schließung der Sitzung**

Da es bereits 22:00 Uhr ist, schließt Herr Friedrich die heutige Stadtvertretersitzung.

---

Datum und Unterschrift  
Holger Friedrich  
1. stellv. Stadtpräsident

---

Datum und Unterschrift  
Maik Engelhardt  
Protokollant